

Be k a n n t m a c h u n g.

Mittels Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesessammlung Nr. 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die preussischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thaler aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des preussischen Post-Verwaltungsbezirktes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittlung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendet worden sind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede preussische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu fünfundzwanzig Thaler einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des preussischen Post-Verwaltungs-Bezirktes anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungseinstellungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergraschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk

hierauf eingezahlt . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf rekommandirte Briefe und auf Paket-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Pakete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und unterschriebenen Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausbezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Post-Anstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Ausbändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender außerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Öffnungs-Kommission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgegangenen Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefördert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittlungen setzt sich zusammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und

2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. $\frac{1}{2}$ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfnis der einzelnen Post-Anstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thutlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

I n l a n d.

Posen. (Sitzung der Stadtverordneten vom 6. December.) Eröffnung um 3½ Uhr. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Der Stadtverordnete Müller beantragt eine Dankadresse an den König aus Veranlassung der ertheilten Verfassung. Die Versammlung ist für eine solche Adresse, nur Mitglied v. Erousaz spricht gegen dieselbe. (Obwohl die Verfassungsurkunde viele wesentliche Punkte, wie z. B. das suspensive Veto statt des absoluten, die Bestimmung einer Civilliste, das Petitionsrecht der Privatverzeine, die Abschaffung der unnützen Titel und Orden, das unbeschränkte Vereiniigungsrecht u. m. A. bei einem nur flüchtigen Ueberblick vermissen lasse, so müsse er sie doch als eine freisinnige bezeichnen, und darum werde dem Staatsstreiche, der damit ausgeübt sei, wahrscheinlich auch von der freisinnigen Partei im Lande kein Widerstand entgegengesetzt werden. Zu einer Dankadresse könne er seiner Seits sich aber nicht verstehen, weil die Krone mit der Octroyirung der Verfassung von dem Principe der Vereinbarung abgewichen sei und damit sich eine Rechtsverletzung habe zu Schulden kommen lassen.) Ein Verbesserungsantrag des Stadtverordneten Mamroth (den Ausdruck des verlesenen Adresseentwurfes „Untauglichkeit der Nationalversammlung“ dahin zu ändern, „da sie ihre Aufgabe nicht zu lösen vermochte“) fällt durch. Die Adresse wird ohne Abänderung angenommen. Ihr Wortlaut ist folgender:

M a j e s t ä t!

In dem Augenblicke, wo das Gesamtvolkswaterland in der höchsten Gefahr schwebte, ist dasselbe durch die starke Hand Ew. Majestät gerettet worden.

Ew. Majestät haben die im Monat Mai d. J. berufene Nationalversammlung, deren Untauglichkeit, das ihr aufgetragene Werk zum Heil des Landes zur Vollendung zu bringen, augenfällig vorlag, aufgelöst und zugleich die Neuwahlen zu den am 26. Februar 1849 zusammentretenden beiden Kammern anzuordnen geruht. Ew. Majestät haben damit an das gesammte Preussenvolk appellirt, und wir zweifeln nicht, daß das getreue Volk antworten und dem Vertrauen, das Ew. Majestät in dasselbe gesetzt, in volstem Maße entsprechen werde.

Ew. Majestät haben gleichzeitig dem Staate eine Konstitution verliehen und dadurch die königliche Verheißung zur thatsächlichen Wahrheit gemacht und die schönste Hoffnung des Volks erfüllt. Gott segne Ew. Majestät dafür mit seinem besten Segen!

Durchdrungen von den freudigsten Gefühlen und befeelt von den reichsten Hoffnungen für die Zukunft des Vaterlandes nahen die gesetzlichen Vertreter der Stadt Posen Ew. Majestät erhabenem Throne, um Allerhöchst Ihnen ihren tiefgefühlten Dank ehrerbietigst darzubringen.

Der Stadtverordnete Viesfeld beantragt, die Versammlung wolle eine Adresse richten an das Ministerium Brandenburg wegen seines bisherigen energischen Verhaltens und der Extraktion der von des Königs Majestät eben verliehenen freisinnigen Verfassung. Die Majorität erhebt sich für den Antrag und werden die Mitglieder Müller und Viesfeld bestimmt, sich auf eine Weise in ein Nebensimmer zu verfügen, um sofort eine solche Adresse zu entwerfen. Nachträglich entspinnt sich eine kurze Debatte über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit dieses Schrittes in Erwägung des Umstandes, daß im constitutionellen Staate das Ministerium nicht füglich von der Krone zu trennen sei. Der Antragsteller macht jedoch noch einen Begriffs-Unterschied zwischen König und Krone geltend, zieht demgemäß seinen Antrag nicht zurück und somit verbleibt es bei dem Beschlusse der Versammlung.

Eine Magistratsvorlage wird verlesen, enthaltend die motivirte Petition wegen Aushebung der Bürgerwehrorganisation in der Stadt und Provinz Posen auf 6 Monate. Nachdem auf Antrag des Stadtverordneten Pilaski und unter Zustimmung der Versammlung ein Passus, der seit Emanirung der Verfassung als veraltet zu betrachten, aus dem Entwurf gestrichen worden, wird derselbe im Uebrigen von der Versammlung adoptirt. — Inzwischen sind die Herren Müller und Viesfeld wieder eingetreten, und letzterer verliest die eben aufgesetzte Adresse an das Staats-Ministerium. Sie lautet:

Hohes Staatsministerium!

Die Stadtverordneten Posens können es sich nicht versagen, Einem Hohem Staatsministerium für dessen eben so kraftvolle als aufopfernde Thätigkeit bei Wiederherstellung der vielfach gefährdet gewesenen gesetzlichen Ordnung ihr aufrichtiges Anerkennung auszusprechen, so wie Hochdemselben für dessen Mitwirkung bei der von Ew. Majestät dem Könige verliehenen freisinnigen Verfassung ihren tiefgefühlten Dank darzubringen. Posen den 6. December 1848.

Nachdem die Sitzung vorher durch den Herrn Vorsitzer auf fünf Minuten verlag worden, wird zur Wahl eines unbesoldeten Stadtrathes auf die Dauer von sechs Jahren, an die Stelle des ausgeschiedenen Herrn Stadtrathes Boh, geschritten. Die Mitglieder Kolski und Körber vertheilen, vom Vorsitzer dazu aufgefordert, die Stimmzettel. Das Ergebniss ist folgendes: von 21 Stimmen hatte 11 Stimmen Major v. Treckow, 5 Stimmen Herr Lüpke, 2 Stimmen Herr Asch, 1 Stimme Herr Körber (in der Urne fand sich ein unbeschriebener Zettel, als dessen Einleger sich Herr Mamroth bekennt). Sonach ist Herr Major v. Treckow zum Stadtrathe erwählt. — Der Magistrat zeigt an, daß das Cholera-Lazareth im Theresienkloster, welches seit dem 23. September bestanden, seit dem 14. November aufgehoben und beantragt für den städtischen Armenarzt Dr. Rehsfeld und den Chirurgus Eckstein in Anerkennung ihrer aufopfernden Thätigkeit Remunerationen von resp. 100 und 50 Thaler. Beide Anträge werden von der Versammlung genehmigt mit der Erweiterung, daß auf den Antrag des Mitgliedes Szymanski dem Chirurgus Eckstein 60 Thaler bewilligt werden. — Die Versammlung geht auf den Antrag des Magistrates ein, worauf der interimistische Elementarlehrer Franz Gladisch, der aus Gesundheitsgründen einjährigen Urlaub nachsucht, entlassen werden, jedoch den Gehalt für das Quartal vom 1. Januar 1849 bis zum 1. April ej. a., im Betrage von 37½ Thlr., erhalten soll. — Der Magistrat theilt den zwischen der königlichen Behörde und der städtischen Verwaltung geschlossenen Vertrag mit,

wonach die letztere für immer von der Beschaffung der Polizeigefängnisse entbunden ist. — Dem Herrn Conditor Freundt wird für die Pacht des Theaterbüfets, unter Voraussetzung der Zahlung von 20 Sgr. auf den Abend, der Zuschlag erteilt. — Einige bauliche Angelegenheiten werden an die städtische Baukommission gewiesen. — Der ehemalige Rentant Vetter bittet, Behufs Uebernahme eines Commissions- und Agenturgeschäftes, um Wiederverleihung des Bürgerrechtes, die Versammlung ernennt eine Commission, bestehend aus den Mitgliedern Behr, Klug und Küster, zur Abschätzung des jährlichen Einkommens des Herrn Vetter. — Dem Magistratsantrage gemäß wird das Gesuch der Direktion der Waisenanstalt für Mädchen um 300 Thlr. Unterstützung für 1848, 200 Thlr. für 1849 im ersten Theile genehmigt (aus dem zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen bestimmten Drittel des Rohertrages der Wahlsteuer), im zweiten Theile abgelehnt. — Der Wittve des an der Cholera verstorbenen Arbeiteraufsehers Adolph wird eine Unterstützung von 10 Thalern bewilligt. — Einige Consense werden erteilt. — Der Schulfasfrechnung wird Decharge erteilt. — Die Mitglieder Namroth und So- nas werden zu Revisoren für die Pfandleihanstalt-Rechnung ernannt. — Der Regierungsbescheid auf die Beschwerde der Versammlung gegen den Magistrat wegen des Service- und Einquartirungswesens wird verlesen. — Schluß der Sitzung kurz vor 6 Uhr.

* Posen, den 7. Decr. Die Nr. 18. des Wielkopolanin bringt uns folgende Neuigkeit: „Damit auch die Deutschen Bauern sich von unserer Polnischen Wahrheit Ueberzeugung verschaffen können, wird eine Deutsche Zeitschrift für die Bauern herausgegeben werden, welche die Bauern über unsere gute Sache belehren soll. Sie wird ebenfalls von Geistlichen in der Gegend von Lissa geschrieben werden, damit die Deutschen Bauern sich überzeugen, daß die Polen Recht haben. Gut ist es, daß eine solche Deutsche Schrift über die hiesige Polnische Sache erscheinen wird; es ist aber die Frage, ob damit ein Deutscher bekehrt werden wird.“ So weit der Wielkopolanin. Nach anderweitig uns zugegangenen Nachrichten hat sich in der That die deutsche katholische Geistlichkeit in und bei Lissa die Herausgabe einer solchen Zeitschrift zur Aufgabe gemacht. Immerhin; unsere Deutsche Sache braucht neue Gegner nicht zu fürchten, die ihr offen entgegenzutreten gedenken. Wie die von der Lissaer Geistlichkeit ausgesetzte „Polnische Wahrheit“ unsern Deutschen Bauern munden wird, glauben wir aus den derbkräftigen Urtheilen unseres Landmannes über die ganze „Polnische Wirthschaft“ im Voraus ermessen zu können. Es wird dieser Zeitschrift, die in Deutscher Rede Deutschen Bestrebungen entgegenzuwirken bestimmt ist, ebenso ergehen, wie der mit so viel Pomp verkündeten Liga polska in dem Deutschen Dorfe Geiersdorf bei Fraustadt. Ein Deutscher mag wohl durch die Kunstgriffe der Polenvertreter für eine kurze Zeit des Hauses überrumpelt werden; ob er aber eine dauernde Befreiung auf diesem Wege erleben könne, ist uns „keine Frage.“

CC Berlin, den 5. Dec. Heute Morgen hatten einige der hier zurückgebliebenen Abgeordneten in der Französischen Straße das Glück oder Unglück, mit einigen Constablen in so heftige Redebühnen zu gerathen, daß den letztern bedeutende Zweifel an der Eigenschaft der erstern, als Volksvertreter, aufstiegen. Selbst der Constablen-Wachmeister, an den sich die Herrn Abgeordneten Beschwerdführend wendeten, scheint diese Zweifel getheilt zu haben, da er sie, sammt den mitgebrachten Zeugen aus dem Wachtlokal ziemlich barsch hinauswies.

Berlin, den 6. Dec. Das seit vorgestern verbreitete Gerücht von einem Ministerium Hansemann-Milde können wir als ein irrtümliches bezeichnen und gegenwärtig melden, daß die Lage der Dinge bis jetzt noch in höheren Regionen für keineswegs so schwierig und bedenklich gehalten wird, als daß man von dem seit einigen Monaten befolgten System, nur Beamten-Ministerien zu bilden, abgehen sollte.

— Die Familie des Grafen Brandenburg ist jetzt aus Schlessen nach Berlin übergesiedelt.

Köln, den 3. Dez. Als die Deutschen Erzbischöfe und Bischöfe in Würzburg tagten, da erfuhr man von dem Resultat ihrer Verathungen nichts. Jetzt liegt es in einer ausführlichen Denkschrift vor; die Hauptforderungen des hohen Klerus von Deutschland kurz zusammengefaßt, lauten: 1) Keine Trennung der Kirche vom Staat. 2) Die vollste Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche. Auch da, wo Konfessionen bestehen, einzelne Bestimmungen derselben aber dem Klerus nicht zuzagen, werden die Bischöfe den heil. Stuhl um Abwendung dieser Hemmnisse angehen. 3) Keine den Satzungen der Kirche widerstrebende communicatio in sacris. 4) Das freie Recht der Lehre und Erziehung. 5) Dabei freie Wahl der zum Lehren und Erziehen bestimmten Personen, Korporationen, Lehrbücher etc., freie Herausbildung und Reiferklärung der Sendboten ihres Erziehungswerkes, freie Ueberwachung, Korrektur oder Beseitigung derselben. 6) Erhaltung der den Katholiken gehörenden Schulen als solche, Erhaltung der für katholische Schulen bestimmten Fonds und Zurückgabe der ihnen etwa entzogenen. 7) Freie Auswahl aller Religionslehrbücher. 8) Leitung und Visitation des Religions-Unterrichtes an allen öffentlichen Lehr-Anstalten, auch der theologischen Vorlesungen auf den Universitäten. 9) Das Recht, Seminarien zu errichten, ausschließlich zu leiten und das Vermögen derselben zu verwalten. 10) Prüfung aller zum geistlichen Stande bestimmten Personen. 11) Keine Mitbetheiligung des Staates an diesen Prüfungen. 12) Das Recht der Kirche und ihrer Institute, Vermögen zu erwerben und frei zu verwalten. 13) Freie Bestimmung ihres Kultus. 14) Keine Kontrolle über den Verkehr der Bischöfe mit dem Papst. 15) Abschaffung jedes Placet.

Frankfurt a. M., den 1. Dec. (F. P. A. Z.) 126. Sitzung der verfassunggebenden Reichsversammlung. Vice-Präsident Rieffer eröffnet die Sitzung gegen 9½ Uhr Vormittags. Fortsetzung der Verathung über den Bericht des Ausschusses für die österreichische Frage, worüber schon gestern die Diskussion geschlossen wurde. Venedich als Berichterstatter der Minorität des Ausschusses erklärt, daß der Antrag seiner Genossen ein doppeltes Mißtrauens-

Notum, nämlich gegen die Reichs-Kommissäre und gegen das Reichs-Ministerium enthalte, und versucht, solches darzuthun. Das Mehrheits- und Minoritäts-Gutachten stimmten hinsichtlich des Verhaltens der Reichskommissäre ziemlich mit einander überein. Aus den Aktenstücken gehe hervor, daß dieselben dasjenige nicht gethan, was die deutsche Nation hätte wünschen müssen, daß diese Männer es gethan hätten. Der Redner unterwirft das Verhalten der Abgeordneten der Centralgewalt einer längeren Kritik und tadelt es, daß das Ministerium in seinem Berichte über die Wirksamkeit der Kommissäre deren Aufenthalt im Kriegslager bei Wien unbezeichnet gelassen habe. Zu Olmütz hätten dieselben in aller Demuth gesagt, daß man ihnen erlauben möge, in Wien vermittelnd einzuschreiten. Wäre Herr Welcker in Wien nur mit einem kleinen Theile der Energie aufgetreten, womit er gestern die linke Seite des Hauses niedergedonnert, so würde die Wiener Katastrophe nicht stattgefunden haben. Der Redner ist der Ansicht, Deutschland werde brügel, um Oesterreichs Hauspolitik groß zu machen, und richtet seine Angriffe sodann gegen das Reichsministerium, indem er die Versammlung bittet, im Interesse der Institutionen, die sie schaffe, diesem Ministerium ein Ende zu machen. (Gelächter.) Er habe nie nach dieser Stellung gestrebt, hätte aber seine Partei (die Linke) sechs Monate hindurch am Ruder gesehen, so würde es jetzt in Deutschland anders aussehen. (Neues Gelächter.) Möge das Ministerium ein Ministerium Windischgrätz sein, ein Ministerium der Majorität des Hauses sei es nicht. Habe die Versammlung keine andere Regierung, so verdiene sie nicht zu regieren; sie habe nicht den Muth, zu sagen: Geh! Anarchie und Republik würden über die Versammlung herschreiten, bevölkere man das Königthum noch länger mit Reaktion. Löw aus Posen beschränkt sich als Berichterstatter darauf, den Antrag der Majorität des Ausschusses zur Annahme zu empfehlen. Nach den gestrigen glänzenden Reden bedürfte es nichts Weiteres, am wenigsten aber wolle er die Berichterstattung zu einer Parteidrede ausdehnen. (Bravo!) Der Redner verwahrt den Ausschuss gegen die Beschuldigung Welcker's, die Kommission habe eine Indiscretion begangen, indem sie gegen allen parlamentarischen Gebrauch die betreffenden Aktenstücke dem Druck übergeben und einsichtig mitgetheilt habe. Dem sei nicht also. Vielmehr habe das Reichs-Ministerium dem Ausschusse die Dokumente zum vollen Gebrauche zugestellt. Noch weniger aber seien dieselben verstümmelt worden, da der Ausschuss diese Schriftstücke genau so mitgetheilt habe, wie solche ihm übergeben worden seien. Der Ausschuss habe es für seine Pflicht gehalten, aus den schriftlichen und mündlichen Berichten der Reichs-Kommissäre eine möglichst objektive Darstellung der Versammlung vorzulegen, ohne jene subjektive Beifügung. Die Majorität der Kommission habe sich nicht verhehlen können, daß aus dieser Mission nicht diejenige Frucht gezogen worden sei, die das deutsche Volk hätte erwarten können. Nicht aber trügen die Reichs-Kommissäre hieran die Schuld, sondern lediglich die fehlerhafte Stellung Oesterreichs zu Deutschland. Der Ausschuss sei darum auch der Meinung, daß von Männern, welche die Versammlung abzulehnen gehabt hätte, kein glänzenderes Resultat hätte erwartet werden können. Der Grund des Mißlingens dieser Sendung liege weder in dem deutschen Volke, Oesterreich gegenüber, noch in dem deutschen Volke in Oesterreich selbst. Nur das eigentliche Verhältnis Oesterreichs in dieser Frage sei der Boden, auf welchem diese Gistpflanze gewachsen, die durch verlegende Angriffe von der einen und durch Mißtrauen auf der andern Seite großgezogen worden sei. Der Ausschuss sei darum auch der Ansicht, daß das Reichsministerium, wenn es bestimmt sei, Deutschlands Macht und Größe nach außen zu vertreten, vor Allem sich bewußt sein müsse, daß diese Frage den wichtigsten Punkt seiner Verantwortlichkeit bilde, daß es darum der Verpflichtung eingedenk sein werde, aus dem Verhältnis, worin Oesterreich so lange sich befunden, ein neues Verhältnis herauszubilden, welches den Beschlüssen der Versammlung entspreche. Dies müsse aber geschehen, ohne eine Beschränkung der zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel. In diesem Sinne habe die Majorität des Ausschusses ihren Antrag gestellt, der nicht weiter gehe, als die in der vorliegenden Frage schon früher gefaßten Beschlüsse der Reichsversammlung. Es wird zur Abstimmung geschritten, deren Ergebnis die Verwerfung sämtlicher Anträge ist. Der Antrag der Majorität: „In Betracht, daß das Reichsministerium bereits durch den Beschluß der konstituierenden Reichsversammlung vom 3. Nov. tausenden Jahres aufgefordert wurde, die Anerkennung der deutschen Centralgewalt in Oesterreich zu voller Geltung zu bringen, die Interessen Deutschlands in Oesterreich überall zu wahren und die den österreichisch-deutschen Völkern zustehenden Rechte und Freiheiten gegen alle Angriffe in Schutz zu nehmen, die zu diesem Zwecke bisher angewendeten Mittel sich aber als unzulänglich erwiesen haben, fordert die konstituierende Reichsversammlung das Reichsministerium von neuem auf: 1) mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß jener Beschluß vom 3. Nov. 1. Jahres zum Vollzuge komme, und daß die über Wien verhängten Ausnahme-Maßregeln nach wiederhergestellter Ordnung und Ruhe alsbald aufgehoben werden; 2) durch den neuerlich nach Oesterreich bestimmten Reichskommissär, ohne ferneren Aufschub die offene und unumwundene Anerkennung der deutschen Centralgewalt, wie die Durchführung der Beschlüsse der konstituierenden deutschen Reichsversammlung in den deutschen Provinzen Oesterreichs, zu erwirken“, wurde gleichfalls bei namentlicher Abstimmung mit 220 gegen 210 Stimmen abgelehnt. Mehr Abgeordnete stimmten nicht mit. Da somit die Versammlung zu keiner Beschlußnahme gekommen ist, werden auf Vorschlag des Vorsitzenden sämtliche auf die österreichische Frage bezüglichen Anträge, nachdem Graf Deym aus Böhmen gegen und Köstler aus Oels für dieses Verfahren gesprochen, dem Ausschusse für die österreichischen Angelegenheiten zur nochmaligen Begutachtung und Berichterstattung überwiesen. Der Vorsitzende macht bekannt, daß die Ergänzungswahl für den Geschäftsausschuss auf den Abgeordneten Edel aus Würzburg gefallen ist. Einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung bildet die Verathung über den Bericht des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten, ein Wahlausschreiben des Landes-Guberniums in Mähren betreffend. Der Antrag des Ausschusses, hervorgerufen durch eine dieser Kommission zur Begutachtung übergebene Interpellation des Abgeordneten Berger und durch einen hierauf bezüglichen Antrag des Abgeordneten Zimmermann aus Spandow, lautet: „In Erwägung, daß bei Wahlhandlungen, als notwendige Bedingung des Vertrauens in die Wahl, die Wahlbehörde eines jeden Einflusses sich zu enthalten hat, der Erlass des mährisch-schlesischen Landes-Guberniums zu Brünn vom 20. v. M. aber die Wahlbehörde zu einem Einflusse auffordert, erklärt die National-Versammlung: daß der genannte Erlass zu mißbilligen ist, und fordert das Reichsministerium auf, in diesem Sinne das Erforderliche wahrzunehmen.“ Der Berichterstatter, Abgeordneter Franke,

beantragt die Vornahme der Abstimmung ohne weitere Diskussion. Der Vorsitzende glaubt dem Redner nicht beipflichten zu können und bemerkt, daß wenigstens einer der eingeschriebenen Redner gehört werden müsse. Als solcher tritt Abgeordneter Graf v. Deym aus Böhmen die Tribüne, welcher einen Antrag auf motivirte Tagesordnung einbringt. Der Redner nimmt Veranlassung, auf das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland näher einzugehen. Oesterreich werde nur das thun, was es in seinem Interesse zu thun für gut finde. Nach ihm sprechen v. Bally aus Böhmen und Berger aus Wien. Die Debatte wird als geschlossen erklärt. Franke, als Berichterstatter glaubt, daß Graf Deym keine deutsche, sondern eine czechische Rede gehalten habe. Es wird zur Abstimmung geschritten und über den Auschuß-Antrag (s. o.) Beschluß gefaßt. Die Anträge auf Tagesordnung fanden keine Unterstützung. Schluß der Sitzung 3½ Uhr Nachmittags.

Mannheim, den 30. November. Wir hören von Constanz, daß dort der Versuch eines Putches gemacht worden sei. Handwerksburschen aus der Schweiz wollten die Unruhe des Jahrmarktes benutzen; doch die Sache wurde unterdrückt. Die Württemberger, welche mehrere Stunden Weges davon stationirt sind, wurden auf Wagen in aller Eile dahin transportirt. — Man sieht hier täglich Marschbefehlen zu Dislokationen entgegen. — Bis den 10. Dec. sollen Struve und Blind vor das Geschworenengericht in Freiburg gestellt werden. Es wird bei diesen nach dem Gesetzesentwurf gehandhabt werden, da es erst bis März in's Leben treten soll.

Schwarzburg-Wendolstadt, den 4. Dec. Die Nachricht, daß der Fürst abgedankt habe, ist unwahr; auch denkt man im ganzen Lande an keine Mediatisirung, wird im Gegentheil dagegen protestiren. Am 28. hat die konstituierende Ständerversammlung unseres Fürstenthums beschlossen: §. 1. Der bisherige Adelsstand ist mit seinen Vorrechten abgeschafft. §. 2. Der Staat kennt keinen Adelstitel mehr. §. 3. Alle zum Besten des Adels etwa besonders verordneten gesetzlichen observanzmäßigen Bestimmungen sind aufgehoben.

Wien, den 3. December. Das Abschieds-Manifest Sr. Maj. des Kaisers an die Völker Oesterreichs lautet: Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem u.; Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toskana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Jäger, von Teschen, Triaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Nieder-Lauß und in Jütland, Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg u.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

Als Wir nach dem Hintritte Unseres Herrn Vaters, Weiland Kaiser Franz des Ersten, in gesetzlicher Erbfolge den Thron bestiegen, stellten Wir, durchdrungen von der Heiligkeit und dem Ernst Unserer Pflichten, vor Allem Gott um Seinen Beistand an. Das Recht zu schützen ward der Wahlspruch, das Glück der Völker Oesterreichs zu fördern, das Ziel Unserer Regierung. Die Liebe und Dankbarkeit Unserer Völker belohnten reichlich die Mühen und Sorgen der Regierung, und selbst in den jüngsten Tagen, als es verbrecherischen Antrieben gelungen war, in einem Theile Unserer Reiche die gesetzliche Ordnung zu stören und den Bürgerkrieg zu entzünden, verharrte doch die unermessliche Mehrheit Unserer Völker in der dem Monarchen schuldigen Treue. Beweise, die, inmitten harter Prüfungen, Unserem betrübten Herzen wohlthaten, sind Uns aus allen Gegenden des Reiches zu Theil geworden. Allein der Drang der Ereignisse, das unverkennbare und unabwiesliche Bedürfnis nach einer großen umfassenden Umgestaltung Unserer Staatsformen, welchem Wir im Monate März dieses Jahres entgegenzukommen und die Bahn zu brechen beflissen waren, haben in Uns die Ueberzeugung festgesetzt, daß es jüngerer Kräfte bedürfe, um das große Werk zu fördern und einer gedeihlichen Vollendung zuzuführen. Wir sind daher, nach reiflicher Ueberlegung und durchdrungen von der gebieterischen Nothwendigkeit dieses Schrittes, zu dem Entschlusse gelangt, hiermit feierlichst

dem Oesterreichischen Kaiserthron zu entsagen.

Unser durchlauchtigster Herr Bruder und rechtmäßiger Nachfolger in der Regierung, Erzherzog Franz Karl, der uns stets treu zur Seite gestanden und unsere Bemühungen getheilt, hat sich erklärt, und erklärt hiermit durch gemeinschaftliche Unterfertigung gegenwärtigen Manifestes, daß auch Er, und zwar zu Gunsten Seines nach ihm auf den Thron berufenen Sohnes, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Joseph auf die Oesterreichische Kaiserthone Verzicht leiste. Indem wir alle Staatsdiener ihrer Eide entbinden, weisen wir an den neuen Regenten, gegen welchen sie ihre beschworenen Berufspflichten fortan getreulich zu erfüllen haben. Unserer tapferen Armee sagen Wir dankend Lebewohl, eingedenk der Heiligkeit ihrer Eide, ein Bollwerk gegen auswärtige Feinde und Verräther im Innern, war sie stets und nie mehr als in neuester Zeit eine feste Stütze Unseres Thrones, ein Vorbild von Treue, Standhaftigkeit und Todesverachtung, ein Hort der bedrängten Monarchie, der Stolz und die Zierde des gemeinsamen Vaterlandes. Mit gleicher Liebe und Hingebung wird sie sich auch um ihren neuen Kaiser schaaren. Indem Wir endlich die Völker des Reiches Ihrer Pflicht gegen Uns entheben und alle hierher gehörigen Pflichten und Rechte hiermit feierlichst und im Angesicht der Welt auf Unseren geliebten Herrn Neffen, als Unseren rechtmäßigen Nachfolger übertragen, empfehlen Wir diese Völker der Gnade und dem besonderen Schutze Gottes. Möge der Allmächtige ihnen den inneren Frieden wie-

ber verleihen, die Verirrten zur Pflicht, die Verhörten zur Erkenntnis zurückzuführen, die versiegten Quellen der Wohlfahrt neuerdings eröffnen und Seine Segnungen über Unsere Lande im vollen Maße ergießen, möge Er aber auch Unseren Nachfolger, Kaiser Franz Joseph den Ersten, erleuchten und kräftigen, damit Er Seinen hohen und schweren Beruf erfülle zur eigenen Ehre, zum Ruhme Unseres Hauses, zum Heile der Ihm anvertrauten Völker.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den zweiten December im eintausend achthundert und acht und vierzigsten, Unserer Reiche dem vierzehnten Jahre. (L. S.) Ferdinand. Franz Karl. Schwarzenberg.

Ein weiteres Manifest Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. verkündet den Völkern seine Thronbesteigung und lautet, wie folgt: Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem u.; Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toskana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Jäger, von Teschen, Triaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lauß und in Jütland; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg u.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

Durch die Thronentsagung Unseres erhabenen Vaters, Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzog Franz Karl, auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanction berufen, die Kronen Unseres Reiches auf Unser Haupt zu setzen,

verkündigen Wir hiermit feierlichst allen Völkern der Monarchie Unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten.

Das Bedürfnis und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesamtmonarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen in alter Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfassen hält.

Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt und die Gesamt-Monarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu theilen, rechnen Wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Schwere Prüfungen sind über Uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden. In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des inneren Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes. Wir zählen hierbei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter. Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthans-Verbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind. Wir zählen auf unsere getreuen Staatsdiener. Von unserer glorreichen Armee versehen Wir Uns der alten bewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird Uns wie unseren Vorfahren ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein. Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird Uns willkommen sein. Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird Uns begleiten. So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den zweiten December im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Acht und Vierzig.

(L. S.) Franz Joseph. Schwarzenberg.

Wien, den 3. Dec. Die hiesige Universität soll für das Winterhalbjahr, eben so wie in Lemberg, geschlossen bleiben. Seit gestern sind alle hiesige Gymnasien, so wie auch die protestantisch-theologische Lehranstalt eröffnet; viele Wiener Studenten haben sich auf Baierschen Universitäten immatriculiren lassen.

— Unweit Angern hörte man vorgestern eine starke Kanonade, und Reisende, die von dort kamen, erzählen von vielen Verwundeten und von einer rückgängigen Bewegung der kaiserl. Truppen. Man erfährt darüber Folgendes: Ein starkes ungarisches Truppencorps — man schätzte es auf 10,000 Mann — machte Mene, die gegenüberstehenden kaiserl. Truppen anzugreifen, worauf unverweilt telegraphirt ward. Binnen ¼ Stunden kamen bedeutende Cavalleriemassen heran-

gesprengt. Der Angriff erfolgte nun wirklich von Seite der Ungarn, und ihre Kugeln flogen bis dicht zur Bahn heran, wogegen dießseits aus Feld- und Batteriegeschützen geantwortet wurde. Der commandirende Stabschef erhielt Befehl, nicht über die Marsch zu setzen, bevor Verstärkungen eingetroffen wären. So standen die Sachen um 11 Uhr Vormittags, nachdem das Feuer schon um 8 Uhr begonnen hatte.

Wegen Mangels an kleinem Gelde zerstückelt man in Agram noch immer die Cingulden-Banknoten in 2 und 4 Theile, und giebt diese für 30 und 15 Kr. Die National-Bank löst diese Bruchstücke ein.

Kremser, den 2. Dezember. Die heutige Sitzung war um 11 Uhr durch eine telegraphische Depesche von Olmütz aus angesagt worden, worin die Minister anzeigen, daß sie dem Reichstage eine höchst wichtige Mittheilung zu machen hätten. Um 1½ Uhr traten die Minister in den Saal. Sie sahen sehr niedergeschlagen aus. Aller Blicke richteten sich auf den Fürsten von Schwarzenberg. Dieser bestieg alsbald die Tribüne. Es leidet keinen Zweifel mehr, die Gerüchte, welche bereits im Umlauf waren, sind jetzt zur Wirklichkeit geworden! Der Kaiser Ferdinand I. hat abgedankt. Die Aktenstücke, welche der Fürst vortrug, waren folgende: 1) Abdankungs-Urkunde des Kaisers. 2) Abdankungs-Urkunde des Erzherzogs Franz Karl. 3) Manifest des Kaisers Ferdinand an die Völker Oesterreichs. 4) Manifest des Kaisers Franz Joseph an die Völker Oesterreichs. 5) Manifest desselben an den Reichstag. 6) Schreiben desselben an den Fürsten von Schwarzenberg, worin er diesem anzeigt, daß er (der Fürst) sein gegenwärtiges Ministerium behalte. 7) Schreiben an denselben, daß der Baron Kulmer, als Minister ohne Portefeuille, seinen Sitz im Conseil einnehmen werde.

Die Beweggründe zur Abdankung des Kaisers, welche in dem ersten Aktenstück (Nr. 1.) ausgesprochen, sind: geschwächte Gesundheit und der Wunsch, daß eine jüngere und kräftigere Hand die Lösung der Aufgabe übernehmen möge, welche dem Kaiser immer schwerer erschienen sei. — Der Erzherzog Franz Karl beschränkt sich in seinem Manifest darauf, zu erklären, daß der Uebergang der Krone auf seinen Sohn mit seiner (des Erzherzogs) Zustimmung erfolgt sei. — Das Manifest des neuen Kaisers (geb. am 18. August 1830.) erklärt die Annahme der Constitution, spricht sich für die Erhaltung der Rechte aller Nationalitäten aus, vor Allem aber dahin, daß Oesterreich stark und fest sei. Zuerst Ordnung und Ruhe, dann Freiheit. Der junge Kaiser erklärt, daß er, um diesen Zweck zu erreichen, auf das Heer und auf seine Völker zähle. — In dem Manifest an den Reichstag nennt sich der Kaiser den constitutionellen Kaiser, und spricht die Hoffnung aus, daß der Reichstag unverdrossen und schnell seinem Ziel zuweilen werde.

Die Vorlesung dieser Aktenstücke erregte eine unbeschreibliche Sensation. Man sah die Deputirten Thränen der Begeisterung und der Freude vergießen: man klatschte Beifall. Der Ruf: Es lebe der Kaiser Franz Joseph! erscholl mehr als einmal.

Es ist eine Deputation ernannt worden, um den jungen Kaiser zu begrüßen, und dem Kaiser, seinem Oheim, das Bedauern des Reichstags auszudrücken.

Ausland.

Frankreich.

Strasburg, den 1. Decbr. Die Wahlbewegung ist noch immer im Steigen begriffen, wiewohl man bei uns — die Mehrzahl der Bevölkerung wenigstens

— sich für Cavaignac erklärt hat. Die Geistlichkeit bekennet jetzt offen, daß sie diesen und keinen anderen Candidaten empfiehlt. Auf den einzelnen Märkten, wo sich heute ungemein viele Landleute und Bauern befanden, wurden bonapartistische Flugblätter in Menge vertheilt. Auch an den Stadthoren befanden sich Agenten Louis Napoleon's, welche die ein- und ausziehenden Leute mit derartigen politischen Bulletins beschenkten. Der parlamentarische Sieg Cavaignac's in der National-Versammlung hat demselben übrigens allenthalben viele neue Anhänger erworben. Selbst in dem nahen Mosel-Departement giebt sich ein bedeutungsvoller Umschlag der öffentlichen Meinung zu Gunsten Cavaignac's zu erkennen. In manchen Lesegesellschaften des Giffasses wurde das Organ Louis Napoleon's, „La Presse“, da dasselbe täglich mit ungereimten Lügen angefüllt ist, abgeschafft.

Großbritannien und Irland.

London, den 28. November. Die heutigen Blätter bringen die ausführlicheren Berichte der „Siberia“ aus New-York vom 14. Nov., welche wegen Taylor's Wahlsieg große Zufriedenheit in der City erregt haben. Von den 290 Wahlstimmen hatte Taylor am 14. schon 154, und es sind ihm außerdem 3 Vota in Florida und 6 in Louisiana ziemlich sicher. Auf seinen Gegner Cass waren bis dahin nur 97 Stimmen gefallen. In Boston wurde Taylor's Sieg mit 100 Kanonenschüssen gefeiert. Taylor ist bekanntlich der Mann der Schutzzöllner, die Handelswelt ist aber trotz dessen für ihn, weil er die Politik des Friedens vertritt und weil die befürchtete Umwandlung der Amerikanischen Handelspolitik jedenfalls erst im Jahre 1850 vor sich gehen kann, denn der Congress tritt erst im December 1849 zusammen. — Ueber den Postvertrag zwischen England und den Ver. Staaten berichtet die halbamtliche „Washington Union“ daß die Präliminarien bereits feststehen, wonach das Porto in Amerikanischen wie in Englischen Steamern von Hafen zu Hafen 20 Cents betragen, das inländische Porto dagegen nach den respectiven Landesgesetzen bestimmt werden soll. Letzteres beträgt bekanntlich in England durchgängig einen Penny, in den Ver. Staaten je nach der Entfernung 5 bis 10 Cents. Die Details des Vertrages bleiben noch durch die Unterhändler festzustellen. — Von Duclerk aus wird man im nächsten Frühjahr den ersten Versuch einer Dampfschiffverbindung mit Liverpool machen; ein Schiff von 830 Tons und 300 Pferdekraft ist dazu bestimmt.

— Die Bombayer „Ueberlandzeitung“ betrachtet die Verhältnisse im Pendschab und in Multan in sehr ernstem Lichte, indem die dortige Bewegung sich immer mehr als eine große zusammenhängende Verschwörung der eingebornen Häuptlinge herauszustellen schien. Indessen die Engländer waren nicht müßig und die Heeresmacht von 30,000 Mann, welche unter Lord Gough in Ferozpur am Seiletsch zusammengezogen wurde — die „Pendschab-Armee“ — war beinahe schon vollzählig. Graf v. Dalhousie war am 17. Okt. von Calcutta nach den obern Provinzen abgereist, wie es scheint, um dem Schauplatz der kommenden Ereignisse näher zu sein.

Schweiz.

Bern, den 30. Nov. Die Regierung von Wallis hat mit dem Bischof und dem Kapitel von Sitten eine Uebereinkunft getroffen, wonach beiden eine jährliche Rente von 23,500 Fr. angesetzt werden soll. Das Kloster St. Bernhard verliert in seiner Opposition. Von allen gestohlenen Gegenständen ist noch nichts zurückgebracht worden; die Mönche befinden sich in Noth. Der Walliser Große Rath hat die Sonderbunds Kriegsschuld, welche im Betrage von 1,600,000 Fr. der Eidgenossenschaft abgetragen werden muß, den Gemeinden auferlegt, statt, wie diese hofften, die Geistlichkeit und die Klöster zu contribuiren.

Druck u. Verlag von W. Decker & Comp. Verantwortl. Redacteur: C. Senfel.

Mit dem 1. Januar 1849 beginnt ein neues Abonnement auf die hier zweimal täglich, Morgens und Abends im Selbstverlage erscheinende

Deutsche Reform, politische Zeitung für das constitutionelle Deutschland.

Durch das zweimalige Erscheinen dieser Zeitung wird den hier von auswärts eingehenden Nachrichten sowohl wie den Berichten über die hiesigen Vorgänge die schnellste Verbreitung gegeben. Anzeigen aller Art finden in dem Allgemeinen Anzeiger à 1½ Sgr. pro Petit-Zeile sofortige Aufnahme.

Der Inhalt des Blattes besteht dem größten Theile nach aus leitenden Artikeln und Original-Correspondenzen; ein Feuilleton ist der kritischen Besprechung aller Erscheinungen auf dem Gebiete der Kunst und Literatur wie des socialen und politischen Lebens bestimmt; der Handelstheil giebt in umfassender Weise die Berichte der Haupt-Börsen und Producten-Märkte Europa's.

Die Tendenz der Zeitung ist die Aufrechterhaltung der constitutionellen Monarchie in Deutschland.

Alle Postanstalten nehmen auf die Deutsche Reform Bestellung an. Der Abonnementspreis auf ein Vierteljahr beträgt für ganz Preußen mit Einschluß des Porto's

zwei Rthlr.

für das Ausland eben so viel, ohne den Porto-Auf-

schlag. Es wird gebeten, die Bestellungen recht zeitig zu machen.

Berlin, im November 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Bromberg.

Das im Mogilnoer Kreise belegene, landschaftlich auf 107,042 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte, und laut Adjudikations-Beschlusses vom 7ten December 1847 für das Meistgebot von 100,000 Rthlr. zugeschlagene adeliche Gut Dr. Howo, soll im Wege der Realubastation

am 12ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Laxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Der Haupt-Verein der deutschen Verbrüderung an die Bezirksvereine.

Mit Bezug auf No. 4. (am Schluß) des Grundgesetzes machen wir den verehrlichen Bezirksvereinen hiermit bekannt, daß unsere ordentlichen Sitzungen allwöchentlich Sonnabend Nachmittag 2 Uhr hier selbst stattfinden. Der Ort der Sitzung ist bei dem Vorsitzenden, Gymnasial-Direktor Kießling, Schützenstraße zu erfragen.

Posen, den 6. December 1848.

Dankagung.

Im Laufe des Monats November wurde meine iherer Entbindung nahe Frau von der Cholera befallen

und in Folge des unmittelbaren Umganges mit derselben wurden später auch ich und mein Dienstmädchen von dieser Krankheit heimgesucht. — Die Beurtheilung der Größe der Gefahr, in welcher namentlich meine Frau schwebte, überlasse ich denen, die bei gleichem Schicksal jetzt den Verlust ihrer Frauen betrauern; dagegen halte ich es für meine Pflicht, dem uns behandelnden Herrn General-Arzte Dr. Ordeltin für seine rastlosen Bemühungen, womit sich dieser rühmlich bekannte Menschenfreund durch die regste Theilnahme und seine unaufgezeigten, selbst nachlässigen Besuche für uns aufoperte — hierdurch öffentlich meinen wärmsten Dank zu sagen!

Posen, den 7. December 1848.

Lindner,

Ob.-L.-Ger.-Kanzlei-Adjunct.

Ein anständiges Mädchen in gesetzten Jahren, wünscht zum 1. Januar l. J. ein Unterkommen als Wirthschafterin, auch würde sie die Erziehung und Pflege von Kindern gern übernehmen. Auf Gehalt wird nicht so sehr gesehen als auf gute Behandlung. Näheres kleine Gerberstraße No. 4. eine Treppe hoch bei Fräulein Teske.

Knall-, Bilder-, Chokoladen-, Eisenbahn-, Rosen-, Himbeer-, Pfefferminz-, Maraschino-, Apfelsinen- und gefüllte Fruchtbonbons empfiehlt zu Berliner Fabrikpreisen Ludwig Johann Meyer, Neust. neben der Griechischen Kirche. (Mit drei Beilagen.)

Inland.

Berlin, den 5. December.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. haben durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage die zur Vereinbarung einer Staats-Versaffung berufene Versammlung aufgelöst. Zugleich haben Wir, in der Absicht, Unser getreues Volk sogleich der von demselben ersuchten Segnung der verheißenen constitutionellen Freiheiten theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letzteren nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebnis der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wollen, dieselbe vielmehr durch die heute von Uns vollzogene Versfassungs-Urkunde dauernd gesichert. Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Maßgabe der von der Versfassungs-Kommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge, und der übrigen Vorarbeiten derselben, sowie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M., modificirt wurde, zum Grunde gelegt worden. Wir glauben Uns daher der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene Versaffung den Wünschen Unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Art. 110 ist überdies eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden wir die von uns versprochene Berichtigung des Heeres auf die Versaffung veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Versaffung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Versaffung des Preussischen Staates mit dem im Ausbau begriffenen deutschen Versaffungswerke in Einklang zu bringen.

Wir verordnen nunmehr, daß die nach der Versfassungs-Urkunde ins Leben zu rufenden Kammern am 26. Februar 1849 in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin sich versammeln. Zu diesem Zwecke haben am 22. Januar t. J. sämtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, am 5. Februar t. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, am 29. Januar die zur Theilnahme an den Wahlen für die erste Kammer berechtigten Wähler zur Wahl von Wahlmännern, endlich am 12. Februar t. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer zusammenzutreten.

Die Rücksicht auf die Unsern Ministern aufgetragene Vorbereitung der den Kammern vorzulegenden, in der Versfassungs-Urkunde vorbehaltenen und sonstigen dringlichen Gesetz-Entwürfe und der Zeit-Aufwand, welchen die Wahl-Operationen erheischen, gestatten nicht, Uns früher mit den Vertretern Unseres Volkes zu umgeben.

Wir erwarten übrigens mit Zuversicht, daß bis zum Zeitpunkte der Versammlung der Kammern die Herrschaft des Gesetzes in Unserer Haupt- und Residenzstadt durch den guten Sinn der Bürger der letzteren völlig wiederhergestellt sein und den freien Berathungen der Volksvertreter daselbst alsdann nichts im Wege stehen wird.

Wir wollen jedoch die Uns besonders am Herzen liegende Hebung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung, so wie die keinen Aufschub duldende Befriedigung mehrerer anderer, durch ein dringendes Zeitbedürfnis hervorgerufener Wünsche Unseres getreuen Volkes, unter jener notwendigen Verzögerung nicht leiden lassen, und werden daher mehrere Gesetze unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächst zusammentretenden Kammern in kürzester Zeit zur Publikation bringen, unter Anderem:

- 1) eine Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien;
- 2) eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungsachen;
- 3) eine Verordnung über Aufhebung des bäuerlichen Erbsolgs-Gesetzes in Westfalen;
- 4) eine Verordnung über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des existirenden Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte;
- 5) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen.

Der nächsten Volksvertretung werden zur Berathung vorgelegt werden:

- 1) ein Gesetz, betreffend das Recht der Väter zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder;
- 2) ein Gesetz über Regulirung der Mühlen-Abgaben;
- 3) ein Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenersatz bei Tumulten;
- 4) ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer;
- 5) ein Gesetz über die Einkommensteuer;
- 6) eine neue Ablösungs-Ordnung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben;
- 7) eine Gemeinde-Ordnung;
- 8) eine Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung;
- 9) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse;
- 10) eine Verordnung über die Form der Eide.

Da die in der Versfassungs-Urkunde bestimmte Wahl der ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertreter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar ist, so haben Wir ein provisorisches Wahlgesetz (siehe unten) zur Bildung der ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislatur vollzogen.

Wir geben Uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verordnete Versaffung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das, durch eine Geschichte von Jahrhunderten begründete Band gegenseitiger Anhänglichkeit zwischen Unserem Königlichem Hause und Unserem getreuen Volke noch fester knüpfen, so wie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegel.

Gegeben Potsdam, den 5. December 1848. Friedrich Wilhelm. Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strottha. Rintelen. von der Heydt.

Patent betreffend die Zusammenberufung der Vertreter, vom 5. Dez. 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. verordnen in Betreff der ersten Wahlen für die erste Kammer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. 1. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt. Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die erste Kammer ist jeder Preuße, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuertrag von mindestens 8 Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thlen., oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Aufstellung der Wählerlisten liegt dem Landrathe unter Mitwirkung der Kommunalbehörden ob, in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören, dem Kommunal-Vorstande. Die Entscheidung über die dagegen erhobenen Reclamationen erfolgt für die Klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (Gesetzammlung Seite 19) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, für die nicht Klassensteuerpflichtigen Orte durch eine von den Gemeinde-Behörden zu bildende Kommission.

Art. 3. Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann. In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begränzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen sind. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Befestigung weniger als 100 Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke verbunden.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnorts-Veränderung oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer zu wählen sind. Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben letztere die 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfassen darf, direkt und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen.

Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer weist das anliegende Verzeichnis nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierungen zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 40ste Lebensjahr vollendet und bereits 5 Jahre lang dem Preuß. Staatsverbande angehört.

Art. 9. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11) feststellen. Die Wahlen der Mitglieder der ersten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen.

Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement

zu treffen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigeschriebenem Königlichem Inseel. Gegeben Potsdam, den 6. December 1848.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strottha.
Rintelen. v. der Heydt.
Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur ersten Kammer.

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kammer.	Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kammer.
Königsberg	9	Oppeln	11
Gumbinnen	7	Liegnitz	10
Danzig	5	Magdeburg	8
Marienwerder	7	Merseburg	8
Posen	10	Erfurt	4
Bromberg	5	Münster	5
Stadt Berlin	5	Minden	5
Potsdam	9	Arensberg	6
Frankfurt	9	Köln	5
Stettin	6	Düsseldorf	10
Köslin	5	Koblenz	6
Stralsund	2	Trier	5
Breslau	13	Aachen	5

180

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. verordnen in Betreff der Wahlen für die zweite Kammer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. 1. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgesetzt. Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die zweite Kammer ist jeder selbstständige Preuze in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

Art. 3. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Wollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahl-Distrikt vereinigt. In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einer Abtheilung nicht mehr als zehn Wahlmänner zu wählen sind. Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nothwendig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden durch die Wahlmänner (Art. 3.) erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.

Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirk zu wählenden Mitglieder der zweiten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierung zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der zweiten Kammer ist jeder Preuze wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem Preussischen Staatsverbande angehört.

Art. 9. Die Urwahlen werden in den Städten durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11.) feststellen. Die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner, und zwar in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigeschriebenem Königlichem Inseel. Gegeben Potsdam, den 6. December 1848.

drucktem Königlichem Inseel. Gegeben Potsdam, den 6. December 1848.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strottha.
Rintelen. v. der Heydt.

Wahlgesetz für die zweite Kammer.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18	Oppeln	21
Gumbinnen	14	Liegnitz	20
Danzig	9	Magdeburg	15
Marienwerder	13	Merseburg	16
Posen	20	Erfurt	7
Bromberg	10	Münster	9
Stadt Berlin	9	Minden	10
Potsdam	18	Arensberg	12
Frankfurt	18	Köln	11
Stettin	12	Düsseldorf	19
Köslin	9	Koblenz	11
Stralsund	4	Trier	11
Breslau	25	Aachen	9

350

* Posen, den 7. Dezbr. Die Vereinbar-Versammlung ist aufgelöst, eine Verfassung von der Krone oktroyirt worden. Der gewaltige Schritt, der bei flüchtiger Ansicht einem Gewaltschritt so ähnlich sieht, die Regierung hat ihn unerschrocken gethan, das Land aber wird über den etwa herauszukügelnden Formfehler hinwegsehen und sich des Resultates freuen. Dem Ministerium Brandenburg kam die große Majorität des Volkes mit nichts weniger als Vertrauen entgegen und es war nicht bloß die eitle Furcht vor Schatten, was bei seiner Ernennung so allgemeine Beklemmung erweckte. Die Besorgnisse hatten eine festere Grundlage; man mußte es als ein böses Omen betrachten, daß unmittelbar nach dem Falle Wiens als Demonstration gegen die ausdrückliche Erklärung der Nationalversammlung dieses Ministerium in dieser Zeit zu diesem Zwecke aus Ruder gerufen wurde. Wir wollen nicht die Aufzählung der Maßregeln wiederholen, durch welche das Ministerium bewiesen, daß es zwar mit eigenem Zügel eine Ordnung zu erzwingen, nicht aber diese Ordnung mit dem Prinzip der Freiheit in Einklang zu bringen verstände. Nichtsdestoweniger wollen wir sogleich bekennen, daß wir die neue Verfassung, obgleich vom Ministerium Brandenburg contrasignirt, dennoch mit Freuden willkommen heißen. Auch wer von Haus aus, auf Erfahrung gestützt, ein von oben herab erlassenes Verfassungswerk mit mißtrauischem Auge betrachtet, und hinter jeder oberflächlichen Furchung eines einzelnen nicht ganz glatten Ausdrucks den Anlaß zu einem verborgenen Spalt, die Andeutung einer versteckten Hinterthür besürchtet, der wird doch im vorliegenden Falle zunächst so viel zugeben, daß, wenn wir nicht noch Monate lang in dem unseligen Zustande des Provisoriums verharren sollten, die Verfassung nun einmal nicht anders, als auf dem betretenen Wege zu Tage gefördert werden konnte. Von der Versammlung in ihrer bisherigen Zusammenfassung war nichts Ersprießliches mehr zu erwarten. Es ist wahr, die Majestät der Volksvertretung war durch das Ministerium verletzt worden; aber sie selbst hat den ihr angehanen Schimpf nicht mit Würde abzuweisen vermocht, und in ihrer Mehrzahl durch störrige, keisende Kleinlichkeit, durch verblendete, übertriebene Rücksichtslosigkeit die Meinungen und Hoffnungen des Landes von sich abgewandt. Mit dieser jetzt mehr als je von Parteilichkeit zerwühlten, von eitlem Selbstgefälligkeit besangenen Versammlung konnte kein solides, einheitliches Werk errichtet werden; das Volk mußte sein brennendes Verlangen nach Befestigung und Bindung der überall gelockerten Zustände bis zum Zusammentreten einer neuen Versammlung auf unbestimmte Zeit verlagern oder mit einer einseitig festgestellten Verfassung sich begnügen. Man darf sich aber bei dem Ausgang, den das Dilemma in Wirklichkeit genommen, um so eher beruhigen, da für die vorliegende Verfassung die üble Nachrede, welche den oktroyirten Verfassungen sonst wohl anhaftet, nicht Platz greift. Oktroyirte Verfassungen pflegt man im Allgemeinen von Seiten des Gebers wie des Empfängers als einen „geschenkten Gaul“ zu betrachten; man trägt sich mit der Befürchtung, daß es bei der Auslegung ihrer Bestimmungen nicht so streng genommen würde und nicht genommen werden könne. Das trifft nun in unserem Falle nicht zu; denn es handelt sich hier nicht um ein aus heiler Haut von der Regierung freiwillig erlassenes Geschenk, sondern um eine vom Volke selbst in Folge einer Revolution gewonnene Errungenschaft, bei welcher nicht ein vorherrschendes Gefühl der Dankbarkeit jede andere Rücksicht zurückdrängt. Das Recht der Kritik ist hier nicht durch die einseitige Form der Gabe beeinträchtigt, da in der That auch der andere Faktor des staatlichen Lebens, die laut gewordene Volksstimme, durch ihre im März peremptorisch angekündigte Forderung auf den Akt des Erlasses mit eingewirkt hat. Der Revolution von Unten her hat das Zugeständniß von Oben entprochen; das formelle Zustandekommen der Verfassung ist durch die beiden Staatselemente mindestens gleich stark bedingt. Noch mehr verweist sich der bedenkliche Charakter einer oktroyirten Verfassung, wenn wir auf den Inhalt der Urkunde näher eingehen. Die in dem Entwurf niedergelegten Bestimmungen sind nur zum allergeringsten Theil direkt den Ministerialbüreaus entquollen. Wie eine flüchtige Vergleichung schon ergibt, bildet der Entwurf bis auf etliche Aenderungen einen Abdruck der in der Nationalversammlung zu Stande gebrachten Vorarbeiten; er hält sich streng an die vom Centralausschuß der Verfassungsgesellschaft ausgearbeitete Vorlage und wir wissen es dem Ministerium Dank, daß es sich mit seinen, wie wir glauben, nicht sehr glücklichen Neuerungen (wir kommen darauf wieder zurück) ziemlich sparsam gehalten. So ist denn auch materiell wie formell der Volkswille bei dem Schöpfungsakt der Verfassung wesentlich theilhaftig gewesen; die Verfassung hat, wenn auch dem Namen nach oktroyirt, dennoch wesentlich den Charakter eines durch innere Nothwen-

digkeit geboten und durch freie Besprechung verhandelten Werkes. Aus aber kann es zuletzt, wenn wir die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens nicht grade mit eigensinniger Rechthaberei betreiben, wenig darauf ankommen, nur auf Einem bestimmten, durch das parlamentarische Ceremoniell vorgeschriebenen Wege unsere Grundrechte anerkannt zu sehen, wenn der andere Weg schneller und eben so leicht zum Ziele führt. Es kann uns um so weniger daran liegen, da der Entwurf selbst die Bedingungen der Fortbildungsfähigkeit an sich trägt und für alle Folgezeit der Volkstimme eine geordnete Bahn für die weitere Arbeit am Verfassungswerke zugewiesen ist.

Leobischütz, den 4. Dec. Ueber den Heimzug der Ungarn erfährt man, daß dieselben über das Glazische aus Böhmen gekommen sind; zwischen Neustadt und Reiffe sollen sie in mehreren preussischen Dörfern kurze Rasten gehalten, ihre Bedürfnisse aber überall gegen baares Geld, nach den Erzählungen sogar für Goldstücke sich haben verabreichen lassen. Die Abtheilung Husaren, welche zu Neustadt steht, und natürlich zu ihrer Aufhebung zuerst ausmarschirt war, soll eine von einem Ungarn verlorene Säbelklinge gefunden haben, die scharf geschliffen war. Dieselbe ist übrigens mit den Ungarn, die von Jütz her kamen, wo die Bürgerwehr sie aufzuhalten versuchte, aber es nicht vermochte, zusammengetroffen, konnte aber ihrem Marsche auch kein Hinderniß in den Weg legen, weil sie allein dazu zu schwach war.

Frankfurt a. M., den 3. Dec. Gestern ist die Kommission für den Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (Unterstaats-Secretair Widenmann, Appellationsgerichtsräthe Grimm und Broicher und Professor Thöl) zusammengetreten und hat bereits ihre Arbeiten begonnen (S.-P.-A.-Z.).

Aus dem Nassauischen, den 30. Novbr. Wie man vernimmt, wird Seitens unserer Staatsregierung eine Ueberpflanzung des großherzoglich Hess. Strafgesetzbuches in das Herzogthum vorbereitet. Durch diesen Schritt wird jedenfalls in dem schwankenden Zustande, in welchem sich die Strafgerichtspflege in Nassau befindet, durch Annahme eines abgeschlossenen, der Neuzeit entsprechenden Gesetzbuches eine nicht zu berechnende Besserung eintreten und die Wahl des hessischen Strafgesetzbuches trotz seiner etwaigen Mängel durch den Vortheil der Gleichförmigkeit in der Strafgerichtspflege zweier angrenzenden Länder hinreichend gerechtfertigt werden.

Die Redaktion der „Deutschen Zeitung“ ist von dem Herrn Wilhelm Kieselbach an den Dr. H. Kruse übergegangen. — Die „Deutsche Zeit.“ berichtet, daß von den Mitgliedern des Vereins Westendhall nur ein Theil dem „Märzverein“ beigetreten ist.

Wien, den 4. Dec. Nur um den Faden der Begebenheiten zu verfolgen, recapituliren wir den vorletzten Akt der Regierung des Kaisers Ferdinand, nämlich die Erklärung der Mündigkeit des jetzigen (18jährigen) Kaisers und die ersten Akte, welche dem Regierungsantritte des letzteren folgen. Diese sind: Bestätigung des jetzigen Ministeriums, — Ernennung des Baron Kulmer als neuen Minister ohne Portefeuille, — Begrüßung des Reichstags in Kremsier und ergangene Aufforderung an denselben zur Vollendung des Verfassungswerkes. — Zellachich ist nicht nur in seiner früheren Würde bestätigt, sondern auch zum Civil- und Militär-Gouverneur von Dalmatien und Fiume ernannt worden. — Baron Kulmer ist Kroate und man betrachtet die Ernennung als eine der kroatisch-österreichischen Partei gemachte Concession. Er ist bereits in Kremsier angelangt. — Der alte Hof ist bereits nach Prag abgereist, wo er seinen Wohnsitz bleibend aufzuschlagen gedenkt. Erz. Franz Karl und Erz. Sophie sammt Familie begeben sich nach München, und auch die übrigen Mitglieder der kaiserl. Familie sollen sich auf Reisen begeben. Man versichert, daß hierdurch dem bestimmt ausgesprochenen Wunsche des jungen Kaisers willfahren werde, da er frei von allen Einflüssen beim Antritte seiner Regierung erscheinen wolle. — Zur genauen Ermittelung der hierauf bezüglichen Ansichten ist es jedoch nothwendig, die Personen des neu zu bildenden Hofstaates zu kennen. Der junge Kaiser hat eine sehr sorgfältige Erziehung erhalten und viele Zweige des Wissens mit großer Lernbegierde aufgefaßt. Insbesondere hat derselbe ein ausgezeichnetes Sprachtalent und eine vorherrschende Neigung für militärische Gegenstände entwickelt. Auch hat er den Dienst in den verschiedensten Militärbranchen von unten auf praktisch durchgemacht, wie man überhaupt bemüht war, ihn von frühester Jugend das Leben in den verschiedensten Beziehungen kennen zu lehren. Hieraus und aus dem vorwaltenden Einfluß, welchen sowohl seine militärische Umgebung, als seine geistvolle Mutter auf seine Erziehung nahm, läßt sich folgern, daß der Einfluß seines gewesenen Ajo Bombelles weder ein sehr bedeutender, noch ein sehr nachhaltiger gewesen. — Eine Annonce erscheint in gewisser Aussicht.

Der Redaktion der „Wiener Zeitung“ ist von der in Wien residirenden Legation der Vereinigten Staaten von Amerika ein von dem Geschäftsträger Herrn William H. Stiles unterzeichnetes Schreiben zur Veröffentlichung zugegangen, worin die in Deutsche und Pariser Blätter übergegangene Angabe, es habe die Nordamerikanische Legation den bekannten Dr. Schütte nach der Einnahme von Wien durch die kaiserlichen Truppen unter ihren Schutz und Obhut genommen, auf entschiedenste und unzweideutigste als eine Lüge bezeichnet wird. Weder dem Dr. Schütte noch irgend einem andern Individuum habe sie um so weniger Schutz angedeihen lassen, als dies einestheils mit der amtlichen Stellung des Nordamerikanischen Geschäftsträgers unvereinbar, andernteils dem Ehrgefühl desselben zuwider sei.

Troppan, den 3. Dec. Die Abdankung des Kaisers Ferdinand und die Thronbesteigung des nunmehrigen Kaisers erregen allgemeine Sensation. Man liebt Ferdinand und schenkt ihm die größte Theilnahme. Bei seiner Gewissenhaftigkeit war nicht zu erwarten, daß er den Ungarn die bewilligten Rechte gekürzt haben würde. Er hatte die ungarische Constitution beschworen, und die gemachten Concessionen waren ihm daher auch heilig. Der neue Kaiser hat jene Constitution noch nicht beschworen. Wird Ungarn erobert, so dürfte leicht die Ver-

fassung dieses Landes nach dem Bedürfnisse der Zeit und des Gesamtstaates geändert werden! — Fürst Lobkowitz und einige Herren der sogenannten Camarilla sollen Olnütz bereits verlassen haben.

Ausland.

Frankreich.

Paris, den 3. Dec. Es heißt heute, Pius IX. werde in Fontainebleau wohnen, nicht in den Tuilerien, wie gestern gesagt wurde. Marrast und eine Menge Mitglieder der Nationalversammlung wollen dem Papst bis Bourges entgegenreisen.

Aus Wien ist ein Courier eingetroffen, welcher der Regierung anzeigt, daß der Hof von Wien einwilligt, die Vermittlungs-Verhandlungen wegen Italien in Brüssel zu eröffnen.

Proudhon und Pyat haben sich gestern früh wirklich geschossen. Nachdem die ersten Kugeln gefehlt, sagte Proudhon kalt: „Da Sie zu Marrast geäußert, daß ich die Arbeiter zur Dazwischentunst selbst angerufen habe, so werden Sie noch zwei Kugeln schießen.“ Aber auch diese fehlten, obgleich die Duellanten nur 25 Schritt von einander standen.

Italien.

Rom, den 22. Nov. Der Terrorismus dauert fort. Ein Engländer, der sich im Kaffeehause derb über das Betragen der Römer ausgesprochen hatte, soll beim Heraustrreten einen Stich erhalten haben. Eben so soll man den spanischen Botschafter gedroht haben, ihn wie Rossi zu erdöden, wenn er sich nicht bald auf und davon mache. Man sagt, er habe dem Papste die ganze spanische Nation im Augenblicke der höchsten Gefahr zu Gebote gestellt. Damit steht vielleicht in Widerspruch die andere Angabe, daß er zur Nachgiebigkeit gerathen habe, als man alles, was im Palaste sich befinde, niederzumachen drohte. Was der Papst in diesem verhängnißvollen Momente zugegeben ha, ist eigentlich nicht bekannt. Vor der Hand wird man daher gut thun, alles, was vom Papst durch die radikale Partei ausgesagt wird, als der Bestätigung bedürftig anzusehn.

[Für den hier folgenden Theil ist die Redaction nicht verantwortlich.]

Posen. — Herr Land- und Stadtgerichts-Direktor Rauchfuß in Gnesen will, sagt man, wegen der ihn betreffenden Artikel in den Nr. 283 und 285 dieser Ztg. eine Injurien-Klage gegen den Verfasser anstellen. Injurien-Klagen, wenn sie gleich die Rache befriedigen, führen in der Regel nicht zur Reinigung der Ehre, weil unsere Injuriengesetze sich um die Wahrheit erhabener Anschuldigungen wenig bekümmern, und Herr Rauchfuß mit der Klage selbst dann obliegen wird, wenn alle Anschuldigungen und noch mehrere begründet sind. Vor der öffentlichen Meinung wird mit der Injurien-Klage nichts gethan. Fr. Rauchfuß ist aber nicht bloß seiner vorgesetzten Behörde, sondern auch dem Publikum, insbesondere allen seinen Standesgenossen Rechenschaft schuldig; auch diese werden zu Gerichte sitzen, und werden durch die Macht der öffentlichen Meinung ihrem Urtheil Nachdruck geben, selbst wenn Herr Rauchfuß der Repote von hundert Justizministern wäre, was er nicht ist. Da ich durch einen jener Artikel berührt werde, so finde ich mich berufen, Frn. Rauchfuß zu ersuchen, statt oder neben der Injurien-Klage öffentlich Auskunft zu geben, wie weit jene Anschuldigungen, insbesondere der noch nirgends bestrittene Inhalt der Druckschrift „Altenmäßige Darstellung der Disciplinaruntersuchung etc.“ wahr oder unwahr sind. Gewiß wird man Frn. Rauchfuß aufs bloße Wort glauben, da, wenn jene Inculpationen richtig wären, es nicht zu begreifen sein würde, wie Herr Rauchfuß von seinem Collegium und seinen Gerichtseinsassen so lange konnte geduldet werden. Nach Ablauf einer Frist von 8 Tagen werde ich bei dem Gerichte der öffentlichen Meinung Anträge machen.

Seinemann.

Ober-Landesgerichts-Assessor.

Dem Einsender des in der Posener Zeitung Nr. 282 (Beilage) enthaltenen mir geltenden Artikels, „Christliche Liebe“ betitelt, als erste und letzte Entgegnung die bescheidene Kathedismus-Erinnerung:

Du sollst nicht falsch Zeugniß reden wider Deinen Nächsten!
Ich kann 1) nicht „nach einer Predigt über das Thema: Ein guter Hirt verläßt seine Herde nicht“ die Herde verlassen haben, da ich im Jahre 1848 niemals über das angeordnete Thema gepredigt habe, zudem ich auch nur zweimal während der Frühlingsunruhen zu 12 Stunden von meiner Gemeinde fern war. Ich habe mich

2) überhaupt nie geweigert, hieselbst verstorbene Militärpersonen „unentgeltlich“ zu beerdigen, vielmehr bin ich bei Anwesenheit der verschiedenen k. Truppentheile stets sehr bereit gewesen, die betreffenden Leichen zu Grabe zu geleiten, wie dies die geehrten Herren Commandeure gewiß gern bezeugen würden. Endlich kann ich mich

3) im Besondern nicht geweigert haben, die am 24. November c. beerdigten zwei Mann des Hochlöbl. 5. Linien-Infanterie-Regiments „unentgeltlich“ zu beerdigen, da ich von Seiten der betreffenden Behörde gar nicht aufgefordert worden bin, mich der Leichenbegleitung anzuschließen. Daß ich Unberufene zur Wahrung meiner amtlichen Autorität gebührend abweisen mußte, wird jeder Vernünftige in der Ordnung finden.

Meinen Bekannten schließlich die Anzeige, daß ich den inzwischen mir genannten Verfasser obengedachter „Christlicher Liebe“, der, wenn er eine gerechte Sache zu verfechten gedachte, sich wie's einem Ehrenmanne ziemt, hätte nennen sollen, gerichtlich zur Unteruchung ziehen lasse.

Gräg, den 6. December 1848.

Theodor Fischer, evangel. Pfarrer und Schul-Inspector.

Diejenigen Mitbürger, welche sich durch ihre Unterschrift zur Zahlung von Beiträgen, Behufs Errichtung eines Handwerker-Unterstützungsvereins, verpflichtet haben, werden ersucht, sich am Sonnabend den 9. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Saale des Frn. Zychlinski, Friedrichstraße Nr. 28, recht zahlreich einzufinden, um die Constatirung des Vereins und Wahl des Vorstandes zu veranlassen.

[illegible]

Pfand-Nr.	U t.	Kreis.	Verloof- ungs- Termin
38 4133	Lipowice	Krotoschin	J. 48
40 2550	Lubze	Schroda	J. 47
49 1922	Orzeszowo	Mieseritz	J. 45
43 305	Dwiczki	Gnesen	J. 48
103 1321	Pogorzbowo	Adelnau	W. 46
422 1839	Rydzyna (Reifen)	Fraustadt	W. 47
37 1605	Rudki	Samter	W. 46
25 3547	Ruchocino	Gnesen	J. 48
15 3457	Sobieszczyzna	Posen	dito
20 4156	Skabomierz	Wagrowiec	dito
48 4015	Swiatychn	Schrimm	dito
76 3405	Slawno	Czarnikau	dito
28 20	Stryszowo	Gnesen	dito
20 3421	Smuszewo	Wagrowiec	dito
28 696	Klein Sotolniki	Samter	W. 43
9 1261	Solacz	Posen	W. 46
28 2779	Groß Sotolniki	Samter	J. 47
74 2887	Zarnowo	Schroda	J. 48
73 1700	Wroblewo	Samter	W. 47
74 1701	dito	dito	J. 48
75 1702	dito	dito	W. 46
37 1101	Wegorzewo	Gnesen	J. 47
127 758	Wilkowo niem.	Fraustadt	dito
	(DeutschWille)		
77 4229	Wilkowo u. Sie-	Kosien	J. 48
	kowto		
26 3773	Wapno	Wagrowiec	dito
80 4195	Zegerin	Pleschen	dito

Ueber 20 Rthlr.

54 556	Brody	Buß	J. 45
83 2860	Bednary	Schroda	W. 47
110 1708	Bialcz u. Skord-	Kosien	J. 48
	czewo		
90 2395	Czyszewo	Wagrowiec	dito
23 2787	Chlondowo	Gnesen	W. 47
37 876	Czarnyfad	Krotoschin	W. 46
52 47	Dabrowa	Wagrowiec	W. 47
38 2484	Orzewice stare	Fraustadt	J. 48
	(Alt Driebig)		
43 69	Orzymoslawice	Wreschen	dito
51 2798	Jurkowo	Kosien	dito
44 2419	Koldrag	Wagrowiec	dito
61 2542	Kotowo	Buß	dito
36 1020	Kuczkowo u.	Pleschen	dito
	Chrzanowo		
40 2879	Krzyszewice	Schroda	dito
44 1822	Kwiatkowo I. u. II.	Adelnau	J. 46
49 1827	dito	dito	J. 47
90 1656	Lubezyna	Schildberg	dito
27 592	Neustadt (Lwo-	Buß	W. 45
	wetz)		
39 1285	Wlchow	Adelnau	J. 47
64 4	Modliszewko	Gnesen	W. 47
66 6	dito	dito	dito
24 1300	Obozysko	Kosien	W. 45
123 668	Pogorzbowo	Adelnau	W. 46
62 2765	Popowo polskie	Wagrowiec	J. 48
42 3401	dito tomkowe	Gnesen	J. 48
120 2702	Sobieszczyzna	Posen	dito
11 140	Siemianice	Schildberg	dito
48 223	Kl. Sotolniki	Samter	dito
30 3373	Turostowo	Gnesen	dito
110 1092	Zargowa gorla	Schroda	J. 47
87 1031	Wroblewo	Samter	W. 47
89 1033	dito	dito	J. 47
155 273	Wilkowo niem.	Fraustadt	J. 44
	(DeutschWille)		
24 2832	Wylom	Krotoschin	J. 48
34 1637	Wylki	Pleschen	dito
86 781	Zakrzewo	dito	W. 46

Schließlich bemerken wir, daß die Verloofung der 4prozentigen Pfandbriefe nicht stattgehabt hat, und so lange dieselben unter pari stehen werden, deren Ankauf zum Tilgungsfonds erfolgen wird.

Posen, den 1. Dezember 1848.

General-Landschafts-Direktion.

Bei G. S. Mittler in Posen ist zu haben;

Die polnische Liga

und der

deutsche Bund in Posen

von
Dr. N. Sepke.

Preis: 4 Sgr.

Bekanntmachung.

Die Serviszahlung für die im Monat November d. hier einquartiert gewesenen Truppen, erfolgt am 9., 11., 12., 13. und 14. dieses Monats im Servis-Amstlokale. Posen, den 7. Dec. 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei Gelegenheit der am 31. Oktober und 2. und 3. d. M. erfolgten öffentlichen Versteigerung der in der hiesigen städtischen Pfandleih-Anstalt verfallenen Pfänder hat sich aus dem Erlöse für mehrere Pfandschuldner ein Ueberschuß ergeben. Die Eigenthümer der Pfandscheine

No. 499.	607.	612.	1174.	1315.	1349.
1475.	1600.	1732.	1842.	1983.	2058.
2151.	2245.	2508.	2516.	2647.	2767.
2986.	3054.	3177.	3206.	3242.	3258.
3298.	3310.	3356.	3425.	3511.	3611.
3616.	3624.	3630.	3642.	3661.	3710.
3717.	3850.	3866.	3875.	3879.	3913.
3914.	3938.	3943.	3950.	4053.	4153.
4174.	4188.	4197.	4215.	4224.	4230.
4240.	4253.	4265.	4294.	4296.	4303.
4389.	4395.	4402.	4413.	4462.	4492.
4526.	4537.	4545.	4558.	4586.	4613.
4625.	4645.	4724.	4730.	4734.	4784.
4954.	4982.	5011.	5026.	5125.	5188.
5198.	5384.	5553.	5579.	5581.	5590.
5626.	5631.	5711.			

werden hiermit aufgesordert sich innerhalb 6 Wochen, die Eigenthümer der Pfandscheine No. 4820. und 5599 dagegen binnen 3 Monaten bei der hiesigen Pfandleih-Anstalt zu melden, und den nach Berücksichtigung des erhaltenen Darlehens und der davon bis zum Verlaufe des Pfandes aufgelaufenen Zinsen verbleibenden Ueberschuß gegen Rückgabe des Pfandscheines und gegen Quittung in Empfang zu nehmen, widrigenfalls der Ueberschuß bestimmungsmäßig an die städtische Armen-Kasse abgegeben, und der Pfandschein mit den darauf gegründeten Rechten des Pfandschuldners für erloschen erachtet werden wird.

Posen, den 22. November 1848.

Der Magistrat.

Edictal - Citation.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Robert Wildt, resp. die von ihm geführte Handlung hieselbst, ist heute der Konkurs eröffnet worden, und zur Anmeldung aller Ansprüche ein Termin auf den 20sten December d. J. Vormittags 10 Uhr

im Partheizimmer des unterzeichneten Gerichts vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Holtz angesetzt, zu welchem die unbekannten Gläubiger unter der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß, wenn sie weder in Person, noch durch einen gesetzlich zulässigen, mit Vollmacht und Information versehenen Stellvertreter, wozu ihnen die Herren: Justizrath Eckert, Landgerichtsrath Noquette, Justizrath Kasalski, Justiz-Commissarius Schulz und Peter son vorgeschlagen werden, erscheinen, sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger auferlegt werden wird. Zugleich wird denselben eröffnet, daß wenn sie einen Bevollmächtigten nicht bestellen, sie bei den etwa vorzunehmenden Verhandlungen für einwilligend in die Beschlüsse der gegenwärtigen Gläubiger gehalten werden.

Bromberg, den 8. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß der zu Gollancz verstorbenen Anna Catharina Ziebarth gebornen Stelter, früher verwitwet gewesenen Fiedler, ist von uns am 21. August 1844 das abgefürzte Credit-Verfahren eingeleitet, über die Priorität der sich gemeldeten Nachlaß-Gläubiger bereits erkannt und der Distributions-Plan entworfen worden, und soll nunmehr die Ausschüttung der Masse erfolgen, wovon die etwaigen noch unbekannten Gläubiger der z. Ziebarth hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Wagrowiec, den 14. Novbr. 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Versammlung des Vereins für König und Vaterland Freitag den 8ten December Ab. 6½ Uhr im Odeon. Tagesordnung: 1) Dankadresse für die Verfassung. 2) Ueber die Suspension des Bürgerwehrgesetzes.

Zur gemeinschaftlichen Berathung über die Bildung einer Privatbank lade ich meine geehrten Mitbürger zu einer Versammlung im Saale des Landschaftshauses am 20sten December d. J. um 10 Uhr Morgens ein. Die zu beratenden Gegenstände sind:

- 1) Ist eine Privatbank bei uns wünschenswerth?
- 2) Ob eine solche auf der vom Staate angegebenen Grundlage (Staats-Anzeiger No. 184. d. J.), oder auf einer andern zu errichten ist?

Posen, den 6. December 1848.

Im Auftrage mehrerer meiner Mitbürger,

M i s s e w o s k i.

Ein in allen Zweigen der Forstwissenschaft ausgebildeter Forstmann, welcher die Forst-Akademie besucht, und über seine Fähigkeiten die vorzüglichsten Atteste besitzt, tüchtiger Mathematiker ist, und seit längerer Zeit forsten selbstständig bewirthschafte, ist geneigt unter höchst bescheidenen Ansprüchen die Administration einiger Forstreviere zu übernehmen. Auch empfiehlt sich derselbe zur Taxation von Forstrevieren, so zur Anlegung von Culturen derselben, und wollen hierauf reflectirende resp. Herrschaften gefälligst unter Schiffer M. D. ihre Adressen in der Expedition dieses Blattes abgeben.

Das Dominium Renthau, Kreis Sprottau in Schlesien, offerirt eine Parthie Mährige Zuchtböck zum Verkauf. Die Herde ist aus der, wegen ihrer Reichtholligkeit bekannten Stammschäferei von Wirschenblatt in der Laufg gebildet. Die näheren Bedingungen erfährt man beim hiesigen Wirthschaftsamt und wird noch bemerkt, daß Renthau nur ½ Meile von dem Anhaltspunkt Woltersdorf der Glogau-Sandorfer Eisenbahn entfernt ist.

Renthau bei Sprottau, den 30. Nov. 1848.

Das Wirthschafts-Amt.

Alle Sorten Comtoir-, Haus- und Termin-Kalender, Bibeln, Gesang- und Gebetbücher, Schreibbücher, sauber gebunden, das Duzend von 5 Sgr. an, empfiehlt zu Weihnachtsgeschenken

Ludwig Johann Meyer, Neuestraße.

Bock-Verkauf.

Mit einer Post vollreicher Sprung-Widder von der Stammschäferei der Graf Magnischen Schäferei aus Ekersdorf in Schlesien, werde ich am 8ten December in der „Goldenen Gans“ zu Posen einführen. Der Preis ist den Zeiten angemessen. Die Schäferei ist als traberfrei der Welt bekannt.

Köhler, Wirthschafts-Verwalter.

Im Auftrage.

Vom 8. d. M. ab ist in dem neu etablirten Milch-Keller, Wilhelmplatz No. 5. vom Dominium Renthau täglich frische Milch zu haben.

Gutta-Percha Sohlen, so wie auch andere Rohstoffe empfang und offerirt billigst

Wilhelm Krenkel,

Breitestraße 30.

Barteldt's Caffeehaus,

Lauben- und Jesuitenstraßenecke.

Freitag

musikalische Abendunterhaltung durch drei Harfenistinnen. — Speisen: Karpfen, Brattheute und Hasenbraten. Freundschaftliche Einladung.

Den 6. December 1848.

	Zinsf.	Brief.	Geld.
Preussische freiw. Anleihe	5	—	100
Staats-Schuldscheine	3½	—	80½
Seehandlungs-Prämien-Scheine	—	—	92½
Kur- u. Neumärkische Schuldversch.	3½	—	—
Berliner Stadt-Obligationen	3½	—	75½
Westpreussische Pfandbriefe	3½	84½	83½
Grossh. Posener	4	—	96
Ostpreussische	3½	79½	80½
Pommersche	3½	—	88½
Kur- u. Neumärk.	3½	91½	—
Schlesische	3½	—	90
v. Staat garant. L. B.	3½	—	—
Preuss. Bank-Antheil-Scheine	—	95½	94½
Friedrichsd'or	—	13½	12½
Andere Goldmünzen à 5 Rthlr.	—	12½	12½
Disconto	—	—	4½

Eisenbahn-Actien, (voll. e)

Berlin-Anhalter A. B.	4	—	88
Prioritäts-	4	97½	87
Berlin-Hamburger	4	—	64½
Prioritäts-	4½	—	93½
Berlin-Potsdam-Magdeb.	4	—	59
Prior. A. B.	4	—	81½
Berlin-Stettiner	5	—	89½
Cöln-Mindener	4	—	89½
Prioritäts-	3½	—	80
Magdeburg-Halberstädter	4½	92½	—
Niederschles.-Märkische	4	—	113
Prioritäts-	3½	—	71½
Prioritäts-	4	—	86½
III. Serie	5	—	96½
Ober-Schlesische Litt. A.	3½	91½	91½
B.	3½	—	92½
Rheinische	4	—	—
Stamm-Prioritäts-	4	—	—
Prioritäts-	4	—	—
v. Staat garantirt	3½	—	—
Thüringer	4½	51	—
Stargard-Posener	4	—	70